

Verzug: Beispielsfall

Bäckermeister K bestellt bei der V Getreidemühle 20 Säcke Mehl zum Preis von insgesamt 200 €; V nimmt die Bestellung an. In dem Vertrag ist folgende Bestimmung enthalten: „Der Kaufpreis ist 14 Tage nach Lieferung fällig.“ V liefert das Mehl am 5.3.2018. Am 5.4.2018 hat K immer noch nicht bezahlt.

Kann V von K Zinsen auf den Kaufpreis verlangen? Wenn ja, in welcher Höhe?

Was ändert sich am Ergebnis von, wenn V ständig Kredit i.H.v. mehr als 200€ in Anspruch nimmt und hierfür an die Bank 16% Zinsen bezahlen muss?

Verzug: Lösung

Anspruchsgrundlage: §§ 286 I 1, 288 I 1, II BGB

I. Verzug mit einer Geldforderung

1. Fällige, durchsetzbare Leistungspflicht (+)
 - §§ 187, 188 BGB
 - Datum der Fälligkeit: Ablauf des 19.3.2018
2. Nichtleistung trotz Mahnung
 - Hier keine Mahnung erfolgt
 - Entbehrlichkeit der Mahnung gem. § 286 II Nr. 2 BGB
 - Verzug daher ab 20.3.2018 möglich
3. Vertretenmüssen (§ 286 IV BGB): Keine Entlastung vorgetragen

II. Rechtsfolge:

- Anspruch auf Verzugszinsen ab dem 20.3.2018
- Höhe: 9 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz (§ 288 II BGB)
- Basiszinssatz derzeit: - 0,88 % => Verzugszinsen: 8,12 % p.a.
- Höhe daher € 16,24/Jahr bzw. 4,5 ct/Tag

Verzug: Abwandlung

Anspruch aus §§ 280 I, II i.V.m. § 286 I 1 BGB

- I. Schuldverhältnis: Kaufvertrag
- II. Pflichtverletzung: Nichterfüllung einer fälligen und durchsetzbaren Leistungspflicht (+), s.o.
- III. Entbehrlichkeit der Mahnung (§ 286 II Nr. 2)
- IV. Vertretenmüssen (§ 286 IV BGB) (+), s.o.
- V. Rechtsfolge:
 - § 288 IV BGB => Anspruch auf Verzugszinsen schließt Verzögerungsschaden nicht aus
 - K hat V gem. § 249 I BGB zu stellen, als hätte er rechtzeitig (d.h. spätestens am 19.7.2013) geleistet
 - Dann hätte V ab dem 20.7.2013 an seine Bank 16% Zinsen auf 200€ weniger bezahlen müssen
 - Ersatzfähiger Schaden ist daher 16% p.a. auf € 200 seit dem 20.7.2013
 - Entspricht 32€/Jahr bzw. 8,8ct/Tag

Schadensersatz/Rücktritt wegen Verspätung

- Gleichlauf von §§ 280 I, III, 281 BGB und § 323 I BGB
- Grundprinzip: Erfordernis einer Fristsetzung zur Leistung => Zweite Chance des Schuldners
- Entbehrlichkeit der Fristsetzung in etwa parallel geregelt (§ 281 II BGB entspricht i.W. § 323 II BGB)
- Unterschiede zwischen § 281 und § 323 BGB:
 - Rücktritt erfordert kein Vertretenmüssen
 - Rücktritt ist nur bei gegenseitigen Verträgen möglich, Schadensersatz bei allen Schuldverhältnissen
 - Rücktritt ist vor Eintritt der Fälligkeit möglich (§ 323 IV BGB) (h.M. wendet die Norm analog auf § 281 BGB an)
 - Seit 13.6.2014: Entbehrlichkeit der Fristsetzung aufgrund „allgemeiner Abwägung“ im Rücktritt nur noch bei Schlechtleistung, nicht bei Nichtleistung (Auswirkungen sehr zw.; richtigerweise wohl keine, vgl. Riehm NJW 2014, 2065 ff.)

Literatur:

Medicus/Lorenz, Schuldrecht AT, 20. Auflage, Rn. 491 ff.

Brox/Walker, Allgemeines Schuldrecht, 38. Auflage, § 24 Rn. 1 ff.

Looschelders, Schuldrecht Allgemeiner Teil, 12. Auflage, Rn. 575 f.